



Generalversammlung

A/RES/377 (V)
3. November 1950

377 (V). Vereint für den Frieden

A

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, dass die beiden ersten in der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele darin bestehen,

"den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen", und

"freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen",

erneut erklärend, dass alle Mitglieder der Vereinten Nationen, wenn sie in eine internationale Streitigkeit verwickelt werden, nach wie vor zuallererst verpflichtet sind, sich um die Beilegung der Streitigkeit mit friedlichen Mitteln durch die in Kapitel VI der Charta niedergelegten Verfahren zu bemühen, sowie unter Hinweis auf die Erfolge, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht in mehreren früheren Fällen erzielt haben,

feststellend, dass internationale Spannungen von bedrohlichem Ausmaß herrschen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 290 (IV) "Grundelemente des Friedens", der zufolge die Missachtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen die Hauptursache für die Fortdauer der internationalen Spannungen ist, sowie in dem Wunsche, einen weiteren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele jener Resolution zu leisten,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass der Sicherheitsrat seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wahrnimmt, und dass es die Pflicht der ständigen Mitglieder ist, sich um Einstimmigkeit zu bemühen und im Gebrauch des Vetos Zurückhaltung zu üben,

erneut erklärend, dass die Initiative für Verhandlungen über die in Artikel 43 der Charta vorgesehenen Abkommen über Streitkräfte beim Sicherheitsrat liegt, sowie in dem Wunsche zu gewährleisten, dass den Vereinten Nationen bis zum Abschluss derartiger Abkommen Mittel zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Verfügung stehen,

in dem Bewusstsein, dass das Versäumnis des Sicherheitsrats, den ihm im Namen aller Mitgliedstaaten obliegenden Verantwortlichkeiten nachzukommen, insbesondere denjenigen, die in den beiden vorstehenden Absätzen genannt werden, weder die Mitgliedstaaten von ihren Verpflichtungen noch die Vereinten Nationen von ihrer Verantwortung nach der Charta entbindet, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

insbesondere *in der Erkenntnis,* dass ein solches Versäumnis die Generalversammlung weder der Rechte beraubt noch von den Verantwortlichkeiten entbindet, die ihr durch die Charta im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen werden,

in der Erkenntnis, dass die Generalversammlung zur Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Verantwortlichkeiten über Beobachtungsmöglichkeiten zur Feststellung der Tatsachen und zur Bloßlegung von Aggressoren verfügen muss, dass gemeinsam einsetzbare Streitkräfte vorhanden sein müssen und dass die Generalversammlung die Möglichkeit haben muss, den Mitgliedern der Vereinten Nationen rechtzeitig Kollektivmaßnahmen zu empfehlen, die, um wirksam zu sein, auch rasch sein sollen,

A

1. *trifft hiermit den Beschluss*, dass in allen Fällen, in denen eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorzuliegen scheint und in denen der Sicherheitsrat mangels Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht wahrnimmt, die Frage unverzüglich von der Generalversammlung behandelt wird, mit dem Ziel, den Mitgliedern geeignete Empfehlungen für Kollektivmaßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu geben, die im Falle eines Friedensbruchs oder einer Angriffshandlung erforderlichenfalls auch den Einsatz von Waffengewalt einschließen können. Sollte die Generalversammlung zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht tagen, so kann sie binnen vierundzwanzig Stunden nach einem entsprechenden Antrag zu einer Notstandssondertagung zusammentreten. Eine derartige Notstandssondertagung wird auf Antrag des Sicherheitsrats mit den Stimmen von sieben* Mitgliedern oder durch die Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen einberufen;

2. *verabschiedet* zu diesem Zweck die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen ihrer Geschäftsordnung;

B

3. *setzt* eine Friedensbeobachtungskommission *ein*, die in den Kalenderjahren 1951 und 1952 aus vierzehn Mitgliedern besteht, nämlich China, Frankreich, Indien, Irak, Israel, Kolumbien, Neuseeland, Pakistan, Schweden, Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika, und die in allen Gebieten, in denen internationale Spannungen herrschen, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, die Situation beobachten und darüber Bericht erstatten kann. Auf Einladung oder mit Zustimmung des Staaten, in dessen Hoheitsgebiet sich die Kommission begeben würde, kann die Generalversammlung oder, falls diese nicht tagt, der Interimsausschuss sich dieser Kommission bedienen, wenn der Sicherheitsrat die ihm in der Charta zugewiesenen Aufgaben in Bezug auf die anstehende Frage nicht wahrnimmt. Beschlüsse, sich der Kommission zu bedienen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Entsprechend seinen Befugnissen nach der Charta kann auch der Sicherheitsrat sich der Kommission bedienen;

4. *beschließt*, dass die Kommission befugt ist, nach ihrem Ermessen Unterkommissionen einzusetzen und die Dienste von Beobachtern heranzuziehen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen;

5. *empfiehlt* allen Regierungen und Behörden, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und, wenn die Kommission dies beschließt, die in Resolution 297 B (IV) der Generalversammlung vorgesehene Gruppe von Beobachtern der Vereinten Nationen heranzuziehen;

C

7. *bittet* alle Mitglieder der Vereinten Nationen, ihre Mittel und Möglichkeiten zu überprüfen, um festzustellen, welcher Art und wie groß die Unterstützung ist, die zu leisten sie in der Lage wären, um etwaige Empfehlungen des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung zur Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu unterstützen;

* Inzwischen neun (Anm. d. Übs.).

8. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, innerhalb ihrer nationalen Streitkräfte Truppenteile zu unterhalten, die so ausgebildet, organisiert und ausgerüstet sind, dass sie in Übereinstimmung mit den jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren auf Empfehlung des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung rasch zum Dienst als Einheit oder Einheiten der Vereinten Nationen bereitgestellt werden können, wobei der Einsatz dieser Truppenteile in Ausübung des in Artikel 51 der Charta anerkannten Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung davon unberührt bleibt;

9. *bittet* die Mitglieder der Vereinten Nationen, den in Ziffer 11 vorgesehenen Ausschuss für Kollektivmaßnahmen so bald wie möglich über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Durchführung der vorstehenden Ziffer ergriffen haben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit Zustimmung des in Ziffer 11 vorgesehenen Ausschusses eine Gruppe von Militärsachverständigen zu ernennen, die auf entsprechenden Antrag den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden könnten, die fachliche Beratung über Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der in Ziffer 8 genannten Truppenteile für deren raschen Einsatz als Einheiten der Vereinten Nationen zu erhalten wünschen;

D

11. *setzt* einen Ausschuss für Kollektivmaßnahmen *ein*, der aus vierzehn Mitgliedern besteht, nämlich Ägypten, Australien, Belgien, Birma, Brasilien, Frankreich, Jugoslawien, Kanada, Mexiko, Philippinen, Türkei, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Vereinigte Staaten von Amerika, und weist den Ausschuss an, im Benehmen mit dem Generalsekretär und den vom Ausschuss für geeignet befundenen Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen über kollektive Selbstverteidigung und regionale Abmachungen (Artikel 51 und 52 der Charta), Methoden zu untersuchen – darunter auch die in Abschnitt C dieser Resolution genannten –, die zur Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta angewandt werden könnten, und dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung spätestens bis zum 1. September 1951 darüber Bericht zu erstatten;

12. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten und ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und die Einrichtungen bereitzustellen, die erforderlich sind, damit die in den Abschnitten C und D dieser Resolution genannten Ziele tatsächlich erreicht werden;

E

14. *ist sich* bei der Verabschiedung der obenstehenden Vorschläge *voll dessen bewusst*, dass ein dauerhafter Friede nicht allein durch kollektive Sicherheitsvereinbarungen gegen Brüche des Weltfriedens und Angriffshandlungen gewährleistet ist, sondern dass ein echter und dauerhafter Friede auch von der Einhaltung aller in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze und Ziele, von der Durchführung der zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und anderer Hauptorgane der Vereinten Nationen und besonders von der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und von der Schaffung und Erhaltung der Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand in allen Ländern abhängt; und

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das gemeinsame Vorgehen uneingeschränkt zu beachten und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen noch zu verstärken, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entwickeln und zu fördern und einzeln und gemeinsam verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Bedingungen der wirtschaftlichen Stabilität und des sozialen Fortschritts herbeizuführen, insbesondere durch die Entwicklung der unterentwickelten Länder und Gebiete.

ANLAGE

Die Geschäftsordnung der Generalversammlung wird wie folgt geändert:

- I. Regel 8 wird zu Regel 8 a); ein neuer Buchstabe b) mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"Eine Notstandssondertagung im Sinne der Resolution 377 A (V) wird binnen vierundzwanzig Stunden einberufen, nachdem ein entsprechender, mit den Stimmen von sieben* seiner Mitglieder beschlossener Antrag des Sicherheitsrats oder ein im Interimsausschuss oder anderweitig beschlossener Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen beim Generalsekretär eingegangen ist oder die in Regel 9 vorgesehene Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erteilt wurde."

2. Regel 9 wird zu Regel 9 a) ; ein neuer Buchstabe b) mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt;

"Das gleiche gilt für den Antrag eines Mitglieds auf Einberufung einer Notstandssondertagung im Sinne der Resolution 377 A (V). In diesem Fall setzt sich der Generalsekretär auf dem schnellsten verfügbaren Weg der Nachrichtenübermittlung mit den anderen Mitgliedern in Verbindung."

3. Regel 10 wird durch Hinzufügung des folgenden Satzes geändert:

"... Den Beginn einer nach Regel 8 Buchstabe b) einberufenen Notstandssondertagung gibt der Generalsekretär den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens zwölf Stunden vor Beginn der Tagung bekannt."

4. Regel 16 wird durch Hinzufügung des folgenden Satzes geändert:

"... Die vorläufige Tagesordnung einer Notstandssondertagung wird den Mitgliedern der Vereinten Nationen gleichzeitig mit der Einberufung übermittelt."

5. Regel 19 wird durch Hinzufügung des folgenden Satzes geändert:

"... Während einer Notstandssondertagung können Zusatzgegenstände, sofern sie unter die Resolution 377 A (V) fallen, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Tagesordnung angefügt werden."

6. Vor Regel 65** wird eine neue Regel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Ungeachtet anderer Regeln tritt die Generalversammlung, falls sie selbst nichts anderes beschließt, bei einer Notstandssondertagung nur in Plenarsitzung zusammen und beginnt unmittelbar mit der Behandlung des in dem Antrag auf Einberufung der Tagung vorgeschlagenen Gegenstands, ohne ihn vorher an den Präsidialausschuss oder einen anderen Ausschuss zu überweisen; Präsident und Vizepräsidenten der Notstandssondertagung sind die Vorsitzenden der Delegationen, aus denen der Präsident und die Vizepräsidenten der vorangegangenen Tagung gewählt wurden."

302. Plenarsitzung
3. November 1950

B

Zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere mit den Kapiteln V, VI und VII der Charta

empfiehlt die Generalversammlung dem Sicherheitsrat,

die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die in der Charta vorgesehenen Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens oder bei Angriffshandlungen sowie zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten oder Situationen, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, ergriffen werden;

* Inzwischen neun (Anm. d. Übs.).

** Jetzt: Regel 64 (Anm. d. Übs.).

Maßnahmen zur möglichst baldigen Anwendung der Artikel 43, 45, 46 und 47 der Charta der Vereinten Nationen auszuarbeiten, die sich auf die Bereitstellung von Streitkräften durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat und auf das wirksame Funktionieren des Generalstabsausschusses beziehen;

diese Bestimmungen sollen die Generalversammlung in keiner Weise an der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Resolution 377 A (V) hindern.

302. Plenarsitzung
3. November 1950

C

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass die Hauptaufgabe der Organisation der Vereinten Nationen darin besteht, den Frieden, die Sicherheit und die Gerechtigkeit in den Beziehungen zwischen allen Nationen zu wahren und zu fördern,

im Hinblick auf die Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta die Sache des Weltfriedens zu fördern,

im Hinblick darauf, dass die Charta dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats in allen Problemen, die den Weltfrieden bedrohen könnten,

unter Hinweis auf die Resolution 190 (III) der Generalversammlung "Aufruf an die Großmächte zu erneuten Anstrengungen zum Ausgleich ihrer Differenzen und zur Schaffung eines dauerhaften Friedens",

empfiehlt den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats,

a) zusammenzutreten und gemeinsam oder auf andere Weise sowie erforderlichenfalls zusammen mit anderen beteiligten Staaten alle Probleme zu erörtern, die den Weltfrieden bedrohen und die Tätigkeit der Vereinten Nationen behindern könnten, mit dem Ziel, ihre grundlegenden Differenzen auszuräumen und eine Einigung im Einklang mit dem Geist und dem Buchstaben der Charta zu erzielen;

b) die Generalversammlung und, wenn diese nicht tagt, die Mitglieder der Vereinten Nationen zum frühesten geeigneten Zeitpunkt über die Ergebnisse ihrer Konsultationen in Kenntnis zu setzen.

302. Plenarsitzung
3. November 1950